

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie  
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

**Per E-Mail:**

Landrätinnen und Landräte sowie  
(Ober-)Bürgermeisterinnen und Bürgermeister  
der Kreise und kreisfreien Städte  
- Straßenverkehrsbehörden -

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister  
- Straßenverkehrsbehörden -  
Ahrensburg, Bad Oldesloe, Bad Schwartau,  
Eckernförde, Elmshorn, Geesthacht, Glinde,  
Heide, Henstedt-Ulzburg, Husum, Itzehoe,  
Kaltenkirchen, Norderstedt, Pinneberg, Quick-  
born, Reinbek, Rendsburg, Schleswig, Wedel

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr  
Schleswig-Holstein  
Fachbereich 431, Straßenverkehrsrecht

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr  
Schleswig-Holstein  
Standorte in Flensburg, Rendsburg, Lübeck  
und Itzehoe

Ministerium für Inneres, ländliche Räume  
und Integration (MILI)  
Referat IV 42

Ministerium für Soziales, Gesundheit,  
Jugend, Familie und Senioren  
Referat VIII 40

Landespolizeiamt Schleswig-Holstein  
Sachgebiet 131

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: VII 438 / UV-13988/2020  
Meine Nachricht vom: 18.10.2001  
Az.: VII 423-621.125.3

Timo von Schalburg  
Timo.vonSchalburg@wimi.landsh.de  
Telefon: 0431/988-4736  
Telefax: 0431/988-617-4736

24. März 2020

**Verkehrsrechtliche Anordnungen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit  
Hier: Maßnahmen zur Unterbindung der Ausbreitung des sog. „Corona-Virus“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der aktuellen dynamischen Entwicklung ist es denkbar, dass künftig weitere Maßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung von Infektionen mit dem sog.

„Corona-Virus“ (SARS-CoV-2) ergriffen werden müssen. Hierzu können auch über die Inseln hinaus ggf. Verlassens- oder Betretungsverbote, Absperrungen, Räumungen oder Sicherungen bestimmter Gebiete oder ähnliche Maßnahmen gehören, die ggf. durch verkehrsrechtliche Anordnungen zu begleiten sind.

Auch wenn diesbezüglich bisher keine konkreten Maßnahmen bevorstehen, kann die Dynamik der derzeitigen Lage künftig ein schnelles Handeln erforderlich machen und gebietet bereits jetzt, entsprechende Vorbereitungen zu treffen.

Sollte es daher im Zuge der Eindämmung und Bekämpfung von Infektionen mit dem sog. „Corona-Virus“ zu den vorgenannten Maßnahmen kommen, sind folgende Maßgaben zu beachten:

### **Rechtsgrundlage**

Die Straßenverkehrsbehörden können gemäß § 45 Abs.1 S. 2 Nr. 5 StVO die Benutzung von Straßen oder Straßenstrecken auch zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit beschränken oder verbieten. Voraussetzung für die Anordnung ist eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Hierzu hat das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein zusammen mit dem Innenministerium durch den Erlass VII 423-621.125.3 vom 18. Oktober 2001 Regelungen mit Blick auf allgemeine Fahrverbote u.a. in den Fällen einer durch außergewöhnliche Witterungsumstände entstandenen besonderen Gefahrenlage (z.B. bei Schnee- und Hochwasserkatastrophen) getroffen; vgl. **Anlage 1**. Der Erlass besitzt grundsätzlich noch Gültigkeit, hinsichtlich der Ziffer 2 „Zuständigkeit“ wird allerdings klargestellt, dass § 44 Abs. 1 S. 2 StVO (Selbsteintrittsrecht der Aufsichtsbehörde) in dieser Form nicht mehr besteht.

§ 45 Abs.1 S. 2 Nr. 5 StVO bildet auch die Grundlage für die Anordnung möglicherweise erforderlicher Verkehrsbeschränkungen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Unterbindung der weiteren Ausbreitung des sog. „Corona-Virus“. Neben allgemeinen Fahrverboten kommen in diesem Zusammenhang z.B. Sperrungen einzelner Straßen und Straßenstrecken bzw. die Anordnung von Ein- oder Durchfahrtverboten in Betracht.

Diese können erforderlichenfalls gem. § 45 Abs. 4 StVO auch mittels Rundfunk, Fernsehen, Tageszeitungen oder auf andere Weise bekannt gegeben werden, sofern die Aufstellung von Verkehrszeichen und -einrichtungen nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist. Entsprechende Umstände sind nur anzunehmen, wenn die tatsächliche Aufstellung einer entsprechenden Beschilderung nicht möglich ist.

### **Voraussetzungen**

Besonders hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass das Ausmaß der anzuordnenden Verkehrsbeschränkungen sich stets nach den im Einzelfall zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit bestehenden Erfordernissen orientieren muss. Der Inhalt sowie der räumliche und zeitliche Geltungsbereich der verkehrsbeschränkenden Anordnungen ist daher davon abhängig, ob die vorgesehenen Maßnahmen nach den konkreten Umständen zur Gefahrenabwehr zwingend geboten sind.

Die Zuständigkeitsregelungen richten sich dabei nach der (Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung - StrVRZustVO) in der jeweils gültigen Fassung.

Mit Blick auf Maßnahmen zur Unterbindung der weiteren Ausbreitung des sog. „Corona-Virus“ ist hierbei insbesondere die Lagebeurteilung der Landesregierung, des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren, des öffentlichen Gesundheitsdienstes/der Gesundheitsämter der Kreise und kreisfreien Städte sowie im Falle des Katastrophenalarms oder Katastrophenvoralarms der Katastrophenschutzbehörden maßgeblich.

Vor diesem Hintergrund sind verkehrsrechtliche Anordnungen dann zu treffen, wenn zur Eindämmung und Bekämpfung des sog. „Corona-Virus“

- durch die Landrätin oder den Landrat des Kreises bzw. die (Ober-) Bürgermeisterin oder den (Ober-) Bürgermeister der kreisfreien Stadt oder durch Verordnung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren oder durch Verordnung der Landesregierung Verlassens- oder Betretungsverbote für bestimmte Gebiete oder sonstige die Bewegungsfreiheit einschränkende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz angeordnet wurden, die zu ihrer Durchsetzung Voll- oder Teilsperren von Straßen oder Straßenstrecken, Ein- oder Durchfahrtsverbote oder allgemeine Fahrverbote erforderlich machen;

#### **oder**

- im Falle des Katastrophenalarms oder Katastrophenvoralarms seitens der unteren oder obersten Katastrophenschutzbehörde die Räumung, Absperrung oder Sicherung bestimmter Gebiete oder sonstige die Bewegungsfreiheit einschränkende Maßnahmen angeordnet wurden, die zu ihrer Durchsetzung Voll- oder Teilsperren von Straßen oder Straßenstrecken, Ein- oder Durchfahrtsverbote oder allgemeine Fahrverbote erforderlich machen.

Untere Katastrophenschutzbehörden (§ 3 Landeskatastrophenschutzgesetz SH) sind:

- Landrätinnen und Landräte der Kreise
- (Ober-) Bürgermeister/innen der kreisfreien Städte
- Bürgermeister/in der Gemeinde Helgoland

Oberste Katastrophenschutzbehörde ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (§ 3 Landeskatastrophenschutzgesetz SH).

Sofern zur Eindämmung oder Bekämpfung des sog. „Corona-Virus“ verkehrsrechtliche Anordnungen gemäß § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 StVO getroffen werden sollen, ohne dass eine Maßnahme, Anordnung oder Verordnung im vorbezeichneten Sinne vorliegt, ist dies **nur** nach Abstimmung mit der oberen Straßenverkehrsbehörde zu veranlassen.

#### **Rechtsfolge**

§ 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 StVO räumt der Straßenverkehrsbehörde in der Rechtsfolge Ermessen ein. Verkehrsrechtliche Anordnungen müssen daher begründet werden. In der Begründung sollte ein Verweis auf die der verkehrsrechtlichen Anordnung zugrunde liegende, oben bezeichnete Maßnahme, Anordnung oder Verordnung nach dem Infektionsschutzgesetz bzw. dem Landeskatastrophenschutzgesetz enthalten sein. Ferner wird sich die verkehrsrechtliche Anordnung regelmäßig unter Hinweis auf die Erforderlichkeit begleitender verkehrsrechtlicher Anordnungen zur Durchsetzung der oben genannten Maß-

nahme, Anordnung oder Verordnung begründen lassen, weil die Maßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung des sog. „Corona-Virus“ die Ausbreitungsgeschwindigkeit und -dynamik reduzieren und damit dem Schutz der Bevölkerung und der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Gesundheitswesens dienen.

### **Inhalt der verkehrsrechtlichen Anordnung**

Die verkehrsrechtliche Anordnung beinhaltet neben der Rechtsgrundlage sowie der anordnenden Behörde insbesondere folgende Angaben:

1. Angaben zur Art der Sperrung (Vollsperrung/Teilspernung/Anordnung von Ein- oder Durchfahrtverboten)

Verwendet werden sollen regelmäßig die VZ 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) und VZ 259 (Verbot für Fußgänger). Die Anordnung des VZ 259 ist nur dann erforderlich, wenn auch Fußgängern der Zugang zu dem gesperrten Bereich untersagt werden soll und nicht bereits Absperrschranken (Zeichen 600) angeordnet sind; vgl. § 25 Abs. 4 S. 2 StVO.

Alternativ zum Verkehrszeichen 250 kann auch das Verkehrszeichen 267 (Verbot der Einfahrt) verwendet werden. Dies ist insbesondere angezeigt, wenn innerhalb des von den Verkehrsbeschränkungen umfassten Bereichs die Fortbewegung mit (Kraft)fahrzeugen weiterhin zugelassen sein soll.

Mittels Zusatzzeichen kann der Verkehr bedingt zugelassen werden.

Zusätzlich zu den Verkehrszeichen sind geeignete Absperrrichtungen (z.B. Absperrschranken) zu verwenden.

Zur Absicherung der Absperrung wird insbesondere auf Teil A Ziffer. 3.2.2 Absatz 1 und 2 der Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen verwiesen.

Anpassungen für den jeweiligen Einzelfall sind möglich.

2. Festlegung des Beginns und des Endes (ggf. offen formuliert).
3. Angeordnete Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie ihre Standorte. Hierbei ist insbesondere auf Wendemöglichkeiten zu achten oder ggf. an geeigneter Stelle auf die bevorstehende Sperrung und das Fehlen einer Wendemöglichkeit mittels VZ 357 (Sackgasse) und ZZ 1008-34 (keine Wendemöglichkeit) hinzuweisen.
4. Festlegung einer Umleitungsstrecke sowie der erforderlichen Beschilderung der Selbigen für den Durchgangsverkehr. Umleitungsstrecken sind hierbei vorrangig für die Sperrung von Hauptverkehrsstraßen (Bundesautobahn, Bundesstraße und Landesstraße sowie abhängig von der Verkehrsbelastung auch Kreisstraßen) einzurichten.
5. Der Anordnung ist ein Verkehrszeichenplan beizufügen.

### **Kontrolle der verkehrsrechtlichen Maßnahmen**

Die Kontrolle der verkehrsrechtlichen Maßnahme obliegt grundsätzlich den zuständigen Behörden sowie der Polizei.

Sofern seitens der Landrätin oder des Landrates des Kreises bzw. der (Ober-) Bürgermeisterin oder des (Ober-) Bürgermeisters der kreisfreien Stadt, des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren, der Landesregierung oder der unteren oder obersten Katastrophenschutzbehörde eine ständige Überwachung der Einhaltung der unter dem obigen Punkt „Voraussetzungen“ benannten Maßnahme, Anordnung oder Verordnung gefordert wird, ist dies gemeinsam mit den örtlichen Ordnungsbehörden und der Polizei zu organisieren.

### **Sonderrechte**

Organisationen und Fahrzeuge sind gemäß § 35 Abs. 1 bis 7 StVO unter den dort genannten Voraussetzungen von der Vollsperrung und Teilsperung ausgenommen.

§ 35 Abs. 1 StVO gilt organisationsbezogen und nicht fahrzeugbezogen. Insofern sind die Mitarbeiter/innen entsprechender Einrichtung ebenfalls von verkehrsbeschränkenden Anordnungen ausgenommen, sofern sie ihr privates Fahrzeug nutzen, um im Alarmfall zum Gerätehaus oder zur Einsatzstelle zu gelangen.

Gemäß § 35 Abs. 8 StVO dürfen die Sonderrechte in jedem Fall nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.

### **Ausnahmen**

Ausnahmen können, wie im Fall der Teilsperung mittels Zusatzzeichen, allgemein – z.B. für Lieferverkehre – ermöglicht oder mittels Ausnahmegenehmigung für bestimmte Einzelfälle erteilt werden, soweit die unter dem obigen Punkt „Voraussetzungen“ benannte Maßnahme, Anordnung oder Verordnung dies zulässt.

Ausnahmen sind stets an die konkreten Bedürfnisse des Einzelfalles und den Zweck der unter dem obigen Punkt „Voraussetzungen“ benannte Maßnahme, Anordnung oder Verordnung anzupassen.

**Die Ausnahmen sind ferner mit derjenigen Stelle, welche die unter dem obigen Punkt „Voraussetzungen“ benannte Maßnahme, Anordnung oder Verordnung erlassen hat, abzustimmen.**

Insbesondere sind hierbei folgende Fälle denkbar:

- Ausnahmen für Lieferverkehr (allgemein mit Zusatzzeichen oder mittels Einzelausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO) , z.B. zur Gewährleistung der Grundversorgung in dem betroffenen Gebiet;
- Ausnahmen für Bewohner/innen (allgemein mit Zusatzzeichen oder mittels Einzelausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO);
- Ausnahmen zur Wahrnehmung der beruflichen Tätigkeit, ggf. weiter beschränkt auf die Wahrnehmung der beruflichen Tätigkeit in für die Aufrechterhaltung kritischer Infrastrukturen notwendigen Bereichen.

Die Ausnahmen mittels Zusatzzeichen sind möglichst so zu wählen, dass eine sachgerechte Kontrolle möglich ist. Zu diesem Zweck wird gem. VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43, Rdnr. 46, bereits jetzt der Verwendung folgender Zusatzzeichen (ZZ) zugestimmt:

- ZZ mit Text „Bewohner frei“,

- ZZ mit Text „mit Arbeitgeberbescheinigung frei“.

### **Meldepflicht**

Entsprechende Anordnungen sind der oberen Straßenverkehrsbehörde unverzüglich unter Vorlage der verkehrsrechtlichen Anordnung zu melden.

### **Hinweise**

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind Verwaltungsakte in Form von Allgemeinverfügungen.

Die Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen werden den Anordnungen eines Polizeibeamten gleichgestellt.

Gegen die Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen besteht demnach zwar grundsätzlich die Möglichkeit der Anfechtungsklage, sie hat jedoch gem. § 80 Abs. 2 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Abweichungen von den vorgegebenen Beschilderungsmöglichkeiten sind in begründeten Einzelfällen möglich.

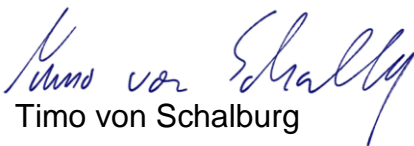
Dieser Erlass gilt zunächst bis zum Ablauf des **26. April 2020**. Erforderlichenfalls erfolgt eine schriftliche Verlängerung.

### **Muster**

Für die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen ist in **Anlage 2** ein aktuelles Muster beigefügt.

**Die Straßenverkehrsbehörden der Kreise werden gebeten, dieses Schreiben an die amtsfreien Gemeinden und Ämter in ihrem jeweiligen Kreisgebiet weiterzuleiten.**

Mit freundlichen Grüßen

  
Timo von Schalburg